

## **2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S.46) in der zurzeit geltenden Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am ..... folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt vom 13.12.2011 beschlossen.

### **§ 1 Änderungen**

Die Friedhofssatzung der Stadt Staßfurt vom 13.12.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.05.2012 wird wie folgt geändert:

1. Der § 17 e) wird um einen dritten Anstrich ergänzt:

#### **§ 17 Grabarten**

- e)     - ...  
       - ...  
       - **Urnengemeinschaftsanlage für Paare**

2. Der § 22 wird um folgenden Absatz (3) ergänzt

(3) Die Urnengemeinschaftsanlage für Paare ist eine Gemeinschaftsanlage für bis zu 2 Urnen. Das Nutzungsrecht wird bei der ersten Beisetzung für 40 Jahre verliehen. Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet, erforderlichenfalls ist die Nutzungsdauer entsprechend zu verlängern. Zur Kennzeichnung der Grabstelle ist innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Beisetzung eine Grabplatte aus Naturstein in den Abmessungen 40 cm Breite x 35 cm Länge aufzustellen. Die vordere Höhe der Platte muss 5 cm über Niveau betragen. Die hintere Höhe darf 15 cm nicht überschreiten. Stehende Grabmale sind nicht zugelassen. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte erfolgt keine Gebührenrückzahlung.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Staßfurt tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den

Sven Wagner  
Oberbürgermeister